

**Globalbudget
„Landwirtschaft“ (Erfolgsrechnung);**

**Produktgruppenziele und Verpflichtungskredit
sowie Ziel der Spezialfinanzierung und deren
Bruttoentnahme für die Jahre 2006 bis 2008.**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 6. September 2005, RRB Nr. 2005/1882

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
1. Einleitende Bemerkungen	5
2. Gesetzliche Grundlagen.....	6
3. Bezug zu den Planungsgrundlagen des Regierungsrates	7
4. Leistungserbringer	7
5. Leistungsauftrag und Saldovorgabe Globalbudget	8
5.1 Produktgruppenziele, Indikatoren und deren Standards	8
5.2 Statistische Werte.....	10
5.3 Saldovorgabe	11
6. Spezialfinanzierungen	12
6.1 Tierseuchenkasse	12
6.1.1 Leistungsauftrag.....	12
6.1.2 Vorgabe der Bruttoentnahme.....	12
7. Rechtliches	13
8. Antrag	13
9. Beschlussesentwurf	15

Anhang

Anhang 1: Globalbudgetblatt 2006 (Finanzseite detailliert)

Kurzfassung

Das Globalbudget Landwirtschaft umfasst den gesamten Bereich Landwirtschaft und ist zum grössten Teil durch den Vollzug von Bundesmassnahmen vorgegeben. Auf Grund dieser Vorgaben wurden die Leistungsaufträge für die einzelnen Produktgruppen Agrarpolitische Massnahmen, Veterinärdienst und Aus- und Weiterbildung definiert.

Durch die Leistungen des Globalbudgets Landwirtschaft werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Sicherstellen eines korrekten und kostengünstigen Vollzugs des Bundesrechts.
- Schaffen von Anreizen für innovative Projekte und Bewirtschaftungsformen.
- Sicherstellen einer artgerechten Haltung und verantwortungsvollen Nutzung der Tiere. Erhalt der Tiergesundheit und Schutz der Menschen vor übertragbaren Krankheiten.
- Sicherstellen einer praxisbezogenen, wissenschaftlich fundierten land- und hauswirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung.

Die Tabelle im Anschluss enthält diejenigen Informationen, über die der Kantonsrat letztlich Beschluss fassen muss: die Produktgruppen (PG), die je Produktgruppe definierten Wirkungsziele und den erforderlichen Verpflichtungskredit bzw. die Ertragsüberschussvorgabe (§ 18 ff. Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung [WoV-G] vom 3. September 2003, BGS 115.1). Dazu kommt die Bruttoentnahme der Spezialfinanzierung mit deren Zielen (§ 43 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung [WoV-G] vom 3. September 2003, BGS 115.1).

a) Globalbudget „Landwirtschaft“ (Erfolgsrechnung)

Produktgruppe	Produktgruppenziele
1. Agrarpolitische Massnahmen	1.1 Sicherstellen eines korrekten und kostengünstigen Vollzugs der Bundesmassnahmen und des ökologischen Ausgleichs 1.2 Sicherstellen einer genügenden Kontrolle (Flächen, Tiere, Ökologischer Leistungsnachweis) 1.3 Schaffen von Anreizen für innovative Projekte und neue Bewirtschaftungsformen
2. Veterinärdienst	2.1 Fördern einer artgerechten Haltung und verantwortungsvollen Nutzung von Tieren 2.2 Einhalten der Vorschriften zur Produktion rückstandsfreier, hygienisch unbedenklicher Lebensmittel tierischer Herkunft

3. Aus- und Weiterbildung

- 3.1 Ausbilden von kompetenten Fachleuten für die Land- und Hauswirtschaft
- 3.2 Verbreiten von neuen Informationen und Erkenntnissen von öffentlichem, regionalem und landwirtschaftlichem Interesse
- 3.3 Anbieten einer zweckmässigen und attraktiven Infrastruktur

Verpflichtungskredit:**30'216'000 Fr****b) Spezialfinanzierung: "Tierseuchenkasse"****Ziel:**

- Erhalten der guten Seuchensituation

Bruttoentnahme 2006 – 2008:**1'351'000 Fr.**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Globalbudget „Landwirtschaft“ (Erfolgsrechnung) sowie zu der Spezialfinanzierung „Tierseuchenkasse“.

1. Einleitende Bemerkungen

Im Rahmen der Vorgaben durch die Bundesgesetzgebung setzt sich der Leistungsauftrag Landwirtschaft für konkurrenzfähige landwirtschaftliche Familienbetriebe und eine naturnahe und umweltgerechte landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Kanton Solothurn ein. Die Umsetzung erfolgt koordiniert mit der ‚Agrarstrategie für den Kanton Solothurn‘.

Die Rahmenbedingungen der Schweizer Landwirtschaft werden sich in den nächsten Jahren weiter verändern. Mit der Agrarpolitik 2011 werden bereits jetzt die Zielsetzungen für die Zeit nach 2008 festgelegt. Die Massnahmen der Agrarpolitik des Bundes werden nach deren Beschluss durch die Abteilungen Einzelbetriebliche Massnahmen und Strukturverbesserungen unverzüglich rechtlich und politisch umgesetzt, wobei die Landwirte laufend über Neuerungen informiert werden. Die mit dem Mehrjahresprogramm Landwirtschaft sichergestellte Unterstützung von innovativen landwirtschaftlichen Projekten und Bewirtschaftungsformen wird im Sinne des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes weitergeführt.

Der Veterinärdienst vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit der Lebensmittel tierischer Herkunft.

Die zunehmenden Vollzugsaufgaben sowie die steigenden fachlichen Anforderungen an die Amtstierärzte vor Ort führen zu zwei Massnahmen im Veterinärdienst:

Einerseits musste der Anschluss an zwei Datenbanken neu in den Dienst integriert werden, was einen personellen Engpass verursachte und zur Anstellung eines weiteren Sachbearbeiters führte. Um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden, wurde weiter die Professionalisierung des amtstierärztlichen Dienstes eingeleitet; ein Prozess, welcher in Kürze von den Bundesbehörden auf Verordnungsstufe in den Kantonen verlangt werden wird. Die Folge ist die Anstellung von Tierärzten, welche neben ihrer Praxisarbeit ein Teilzeitpensum beim Kantonalen Veterinärdienst innehaben und die Fleischkontrolle, die Tierseuchenbekämpfung sowie den Import/Export von Tieren und Waren vor Ort abwickeln.

Der Veterinärdienst wird schweizweit regelmässig durch die EU-Behörden auditiert. Dabei wird die Professionalität eingehend geprüft. Das Bestehen dieser Audits ist eine Voraussetzung, damit die tierischen Produkte unserer Landwirtschaft den erstrebten freien Zugang zu den Märkten der EU erreichen können.

Das Bildungszentrum Wallierhof bietet im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen eine ausgewogene land- und hauswirtschaftliche Aus- und Weiterbildung sowie Beratung an. Es hilft bei der Umsetzung der Agrarpolitik, unterstützt die bäuerlichen Betriebe bei der Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen, begleitet die Entwicklungsprozesse im ländlichen Raum und setzt sich für die Information einer breiten Öffentlichkeit ein. Die landwirtschaftliche Ausbildung wird während der Globalbudgetperiode grösstenteils kostenneutral, entsprechend der geänderten Bundesvorgaben, neu organisiert.

Verschiedene Aufgaben werden kantonsübergreifend oder durch interkantonale Zusammenarbeit gelöst. Die Mitarbeit in diesen Organisationen wird weiterhin sichergestellt. Eine Neuregelung betreffend die Fachhochschule Wädenswil ist in Vorbereitung.

Die Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton (NFA) bewirken ab dem Jahre 2008 einen Minderaufwand von 328'000 Franken. Dabei entfallen primär die kantonalen Beiträge an die Tierzucht sowie im Gegenzug die

Bundesbeiträge an die landwirtschaftliche Beratung. Weiter werden sämtliche bisherigen Finanzkraftzuschläge gestrichen.

Der finanzielle Mehraufwand ist im Wesentlichen durch die neuen Anforderungen im Veterinärdienst begründet.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die in diesem Globalbudget zusammengefassten Verwaltungsaufgaben basieren auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

Produktgruppe / Spezialfinanzierung	Gesetzliche Grundlagen
1. Agrarpolitische Massnahmen	• Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG, SR 910.1), • Bundesgesetze über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11), • Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG, SR 221.213.2), • Diverse Verordnungen des Bundes, • Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (LwGSO, BGS 921.11)
2. Veterinärdienst	• Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG, SR 910.1), • Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz) vom 9. Oktober 1992 (LMG, SR 817.0), • Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01), • Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (TSchG, SR 455), • Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG, SR 916.40), • Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 (HMG, SR 812.21), • Diverse Verordnungen des Bundes, • Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11), • Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), • Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Kantonale Lebensmittelverordnung) vom 30. August 1995 (BGS 815.21)
3. Aus- und Weiterbildung	• Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG, SR 910.1), • Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (BBG, SR 412.10), • Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GschG, SR 814.20), • Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 (BBV, SR 412.101), • Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), • Kantonales Gesetz über die Berufsbildung und Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985 (BGS 416.111)

Produktgruppe / Spezialfinanzierung	Gesetzliche Grundlagen
Spezialfinanzierung: Tierseuchenkasse	• Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LWG, SR 910.1), • Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) • Diverse Verordnungen des Bundes • Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG, SR 916.40), • Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11).

3. Bezug zu den Planungsgrundlagen des Regierungsrates

Gemäss § 12 WoV-G ist jede Produktgruppe (PG) mit Zielen (Produktgruppenziele) zu umschreiben. Nachfolgend wird aufgezeigt, ob und welchen Bezug die Produktgruppenziele zum Legislatur- und Integrierten Aufgaben- und Finanzplan haben.

Legislaturplan	1. Agrarpolitische Massnahmen	2. Veterinärdienst	3. Aus- und Weiterbildung
1.1. Hohe Lebens- und Wohnqualität	X		
6.1.3 Die im Zusammenhang mit der NFA-Abstimmung vom November 2004 gemachten Versprechungen gegenüber Betroffenen sollen vollständig eingelöst werden	X		X
IAFP (noch nicht vorhanden)			

4. Leistungserbringer

Jede Produktgruppe umfasst in der Regel mehrere Produkte und bildet innerhalb eines Aufgabenbereichs eine strategische Einheit mit klarer Ausrichtung (§ 12 Abs. 1 WoV-G).

In der nachfolgenden Tabelle sind die leistungserbringenden Dienststellen je Produktgruppe aufgeführt:

Produktgruppe	Leistungserbringende Dienststelle
1. Agrarpolitische Massnahmen	Amt für Landwirtschaft
2. Veterinärdienst	Amt für Landwirtschaft
3. Aus- und Weiterbildung	Amt für Landwirtschaft

5. Leistungsauftrag und Saldovorgabe Globalbudget

5.1 Produktgruppenziele, Indikatoren und deren Standards

Die Produktgruppenziele sind gemäss § 6 WoV-G als Wirkungsziele zu formulieren und enthalten wenn immer möglich Wirkungsindikatoren (W). Wo dies nicht möglich ist, sind auch Leistungsindikatoren (L) zulässig, wobei der angenommene Wirkungszusammenhang zwischen Leistung und Wirkung zu begründen ist (sogenannte Plausibilitätsbrücke).

Damit der Kantonsrat aus eigener Warte prüfen kann, ob die von Regierung und Verwaltung angebotenen Indikatoren den Anforderungen der politischen Wirkungsbeurteilung genügen, und damit er entscheiden kann, ob das Instrument des politischen Indikators ergriffen werden soll (§ 38^{bis} Kantonsratsgesetz [KRG], vom 24. September 1989, BGS 121.1, geändert durch die Übergangsbestimmungen in § 84 WoV-G), muss er Kenntnis über die für die Produktgruppenziele gesetzten Indikatoren haben.

Für die Beurteilung der Plausibilität des Verpflichtungskredites (reine Finanzseite des Globalbudgets) sind gemäss der verfassungsmässigen Verknüpfung von Leistungen und Finanzen (Art. 74 Abs. 2 Verfassung des Kantons Solothurn [KV] vom 8. Juni 1986, BGS 111.1) Kenntnisse über die geplante Entwicklung der Standards unerlässlich. Die Entwicklung der Ergebnisse vergangener Jahre kann weitere wertvolle Hinweise für das Verständnis geben.

Produktgruppe1: Agrarpolitische Massnahmen

Produkte: Strukturverbesserungen (ohne den Bereich Investitionen), Vollzug Bund, Massnahmen Kanton, Boden-/Pachtrecht, Dienstleistungen für Dritte, Interkantonale Zusammenarbeit

Wirkungsziele und Indikatoren	Einheiten	Ergebnisse vergangener Jahre			Standards		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Prognose*	Soll	Soll	Soll
1.1 Sicherstellen eines korrekten und kostengünstigen Vollzugs der Bundesmassnahmen und des ökologischen Ausgleichs							
1.1.1 Anteil ökologischer Ausgleichsflächen in % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (L)	Prozent	13.5	13.6	ca. 14	>14	>14	>14
1.2 Sicherstellen einer genügenden Kontrolle (Flächen, Tiere, Ökologischer Leistungsnachweis)							
1.2.1 Anteil der Betriebe ohne Beitragskürzungen (L)	Prozent	95.1	96.1	>95	>95	>95	>95
1.3 Schaffen von Anreizen für innovative Projekte und neue Bewirtschaftungsformen							
1.3.1 Bewilligte Projekte Mehrjahresprogramm Landwirtschaft (L)	Anzahl	5	5	>5	10	10	10

* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 05

Legende: >: grösser

Begründungen des Wirkungszusammenhangs bei Leistungsindikatoren:

L-Indikator:	Begründung:
1.1.1	Erweitern des Lebensraums für Pflanzen und Tiere durch einen höheren Anteil ökologischer Ausgleichsflächen. Es gilt das hohe Niveau der doppelten Vorgabe des Bundes von 7 % zu halten. Eine weitere Steigerung ist aber ohne zusätzliche Beiträge unrealistisch.
1.2.1	Je höher der Anteil der Betriebe ohne Kürzung der Beiträge, umso wirkungsvoller können die Ziele der Agrarpolitischen Massnahmen erreicht werden. Die Glaubhaftigkeit in der Bevölkerung wird gestärkt. Kürzungen der Beiträge aufgrund von Einkommen und Vermögen sind nicht berücksichtigt. Die Kontrollaufträge werden im System GELAN (Gemeinsame Informatiklösung Landwirtschaft) auf der Basis von Stichproben erstellt. Geprüft werden die Angaben der Bewirtschafter bei den Frühjahrserhebungen (Flächenangaben, Tierzahlen) sowie die Schnittzeitpunkte. Das Einhalten der ökologischen Leistung - ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis) erfolgt durch einen Leistungsauftrag an die akkreditierte Kontrollorganisation 'AgroControl' und basiert auf einer flächendeckenden Kontrolle aller Betriebe mit Kontrollschwerpunkten (Winter oder Sommer; nach Themenbereichen).
1.3.1	Die Anzahl der Projekte ist ein Gradmesser für laufende Innovationsanstrengungen in der Landwirtschaft. Die Projektüberwachung und -beurteilung wird durch die Begleitgruppe Mehrjahresprogramm Landwirtschaft sichergestellt.

Produktegruppe 2: Veterinärdienst

Produkte: Tiergesundheit, Service Vétérinaire, Lebensmittel tierischen Ursprungs, Tierschutz

Wirkungsziele und Indikatoren	Einheiten	Ergebnisse vergan- gener Jahre			Standards		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Prognose*	Soll	Soll	Soll
2.1 Fördern einer artgerechten Haltung und verantwortungsvollen Nutzung von Tieren							
2.1.1 Verbesserte Tierhaltungen (L)	Prozent				>80	>80	>80
2.2 Einhalten der Vorschriften zur Produktion rückstandsfreier, hygienisch unbedenklicher Lebensmittel tierischer Herkunft							
2.2.1 Kontrollen der Schlachtbetriebe (L)	Prozent				>80	>80	>80

* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 05

Legende: >: grösser

Begründungen des Wirkungszusammenhangs bei Leistungsindikatoren:

L-Indikator:	Begründung:
2.1.1	Jährlich wird vom Veterinärdienst ein Schwerpunktthema definiert und ausgewertet. Wenn von den behandelten Anzeigen 80 % der betroffenen Tierhaltungen saniert sind, zeigt dies den Erfolg der Anstrengungen, die zum Wohle des Tieres unternommen werden.
2.2.1	Eine Kontrolle der Schlachtbetriebe erlaubt ein Erkennen und somit Eingreifen bei Nichteinhalten der Vorgaben.

Produktegruppe 3: Aus- und Weiterbildung

Produkte: Landwirtschaftsschule, Hauswirtschaftsschule, Weiterbildung und Information, Tagungszentrum, Gutsbetrieb

Wirkungsziele und Indikatoren	Einheiten	Ergebnisse vergan- gener Jahre			Standards		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Prognose*	Soll	Soll	Soll
3.1 Ausbilden von kompetenten Fachleuten für die Land- und Hauswirtschaft							
3.1.1 Kundenzufriedenheit ehemaliger Schüler/-innen. Die Erhebung findet 2 Jahre nach Abschluss der Ausbildung statt (W)	Prozent	94	97	>85	>85	>85	>85
3.2 Verbreiten von neuen Informationen und Erkenntnissen von öffentlichem, regionalem und landwirtschaftlichem Interesse							
3.2.1 Kundenzufriedenheit der Kurse Weiterbildung und Information (W)	Prozent	89	92	>85	>85	>85	>85
3.3 Anbieten einer zweckmässigen und attraktiven Infrastruktur							
3.3.1 Kundenzufriedenheit der Gäste und Schüler im Tagungszentrum (W)	Prozent	99	99	>90	>90	>90	>90

* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 05

Legende: >: grösser

Bemerkungen zu einzelnen Indikatoren:

Indikator:	Bemerkung:
3.2.1	Neue Erkenntnisse und Anforderungen aus Wissenschaft, Agrarpolitik und Markt werden wirkungsvoll, mittels Kurse und Beratung, an interessierte Kreise vermittelt. Die vielseitige Nutzung als Tagungszentrum ausbauen und eine attraktive und zweckmässige Infrastruktur (Schulgutsbetrieb, Schulgärtnerei) für den praktischen Unterricht in der Schule und der Aus- und Weiterbildung anbieten.
3.3.1	

5.2 Statistische Werte

Die statistischen Daten stellen für die politische Beurteilung der Leistung, deren Effizienz und des Finanzbedarfes wertvolle Informationen dar.

Statistische Messgrössen	Einheiten	Ergebnisse vergan- gener Jahre			Planwerte		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Proгно- se*	Soll	Soll	Soll
Leistungsdaten:							
Agrarpolitische Massnahmen							
Landwirtschaftliche Nutzfläche der bei- tragsberechtigten Bewirtschafter	Hektaren	31'439	31'774	31'770	31'770	31'770	31'770
Beitragsberechtigte Bewirtschafter	Anzahl	1'434	1'413	1400	1380	1360	1340
Ausgerichtete Beiträge Mehrjahrespro- gramm Landwirtschaft	in 1000 Fr.	253	438	400	400	400	400
Ausgerichtete Direktzahlungen	in Mio. Fr.	68,8	68,7	68,7	68,7	68,7	68,7

Statistische Messgrössen	Einheiten	Ergebnisse vergan- gener Jahre			Planwerte		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Proгно- se*	Soll	Soll	Soll
Veterinärdienst							
Tierimporte	Anzahl	ne	ne	ne	15'000	15'000	15'000
Behandelte Anzeigen aus dem Schwer- punktthema	Anzahl	ne	ne	ne			
Kontrollierte Schlachtbetriebe	Anzahl	ne	ne	ne	23	23	23
Bundesvorgaben zur Kontrolle der Le- bensmittel-Produktionsbetriebe	Anzahl	ne	ne	ne			
Anzahl Schlachtungen Gattung Rind	Anzahl	72'873	72'413	72'400	100'000	100'000	100'000
Anzahl Schlachtungen Schweine	Anzahl	289'183	289'843	289'000	65'000	65'000	65'000
Aus- und Weiterbildung							
Anteil der erfolgreichen Absolventen der Lehrabschlussprüfung 2	Prozent	86	100	85	85	85	85
Gäste am Tagungszentrum	Anzahl	6'843	6'512	6600	6700	6800	6900
Durchgeführte Anlässe am Bildungszen- trum	Anzahl	433	485	500	500	500	500

* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 05

Legende: ne: nicht erhoben; >: grösser

5.3 Saldovorgabe

Erfolgsrechnung (in 1000 Fr.)	Vergangene Globalbudget- periode*	Neue Globalbudgetperiode			Total der neuen Globalbudget- periode
		2006	2007	2008	
Aufwand	245'112	81'029	81'258	80'829	243'116
- Ertrag	-221'073	-72'899	-72'899	-72'797	-218'595
Saldo beeinflussbarer interner Leistungs- verrechnungen (BIL)	7'804	1'807	1'944	1'944	5'695
Globalbudgetsaldo	31'843	9'937	10'303	9'976	30'216

* Entspricht der Summe der Rechnungen 2003 und 2004 und der Prognose 2005

Spezialfinanzierungen

Gemäss § 43 Abs. 6 WoV-G bewilligt der Kantonsrat die Bruttoentnahme aus Spezialfinanzierungen und erteilt dafür in der Regel einen Leistungsauftrag.

5.4 Tierseuchenkasse

5.4.1 Leistungsauftrag

Wirkungsziel und Indikator	Einheiten	Ergebnisse vergan- gener Jahre			Standards		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Progno- se*	Soll	Soll	Soll
1. Erhalten der guten Seuchensituation							
1.1 Seuchenausbruch nach Tierimport(W)	Anzahl	0	0	0	0	0	0

* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 05

5.4.2 Vorgabe der Bruttoentnahme

Spezialfinanzierung (in 1000 Fr.)	Vergangene Globalbudget- periode*	Neue Globalbudgetperiode			Total der neuen Globalbudget- periode
		2006	2007	2008	
Tierseuchenkasse					
Anfangsbestand per 1. Jan.	710	729	758	858	2'345
Kosten (Bruttoentnahme)	1'545	481	435	435	1'351
(-)Erlös	-1'564	-510	-535	-535	-1'580
(=)Entnahme (-)/Einlage (+)	19	29	100	100	229
Endbestand per 31.Dez.	729	758	858	958	

* Entspricht der Summe der Rechnungen 2003 und 2004 und Prognose 2005

Der Kantonsbeitrag wird gemäss § 46 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) jährlich festgelegt. Der Kantonsbeitrag ist als Minderaufwand in der Bruttoentnahme enthalten. Für das Jahr 2006 beträgt der Kantonsbeitrag 300'000 Franken, für die Jahre 2007 und 2008 sind 350'000 Franken veranschlagt.

6. Rechtliches

Als gebundene Ausgabe (Verpflichtungskredit und Spezialfinanzierungen) untersteht der nachfolgende Beschluss weder § 2 des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994 (KV, BGS 121.24) noch dem fakultativen Referendum nach Art. 36 KV (Art. 37 Abs. 1 Buchst. c KV).

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

8. **Beschlussesentwurf**

Globalbudget „Landwirtschaft“ (Erfolgsrechnung); Produktgruppenziele und Verpflichtungskredit sowie Ziel der Spezialfinanzierung und Bruttoentnahme für die Jahre 2006 bis 2008

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, gestützt auf § 20 und § 43 Abs. 6 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)², nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. September 2005 (RRB Nr. 2005/1882), beschliesst:

1. Für die Jahre 2006 bis 2008 werden für das Globalbudget "Landwirtschaft" der Erfolgsrechnung folgende Produktgruppenziele und die folgende Saldovorgabe festgelegt:
 - 1.1 Produktgruppenziele:
 - a) Produktgruppe 1: Agrarpolitische Massnahmen
 - 1.1 Sicherstellen eines korrekten und kostengünstigen Vollzugs der Bundesmassnahmen und des ökologischen Ausgleichs
 - 1.2 Sicherstellen einer genügenden Kontrolle (Flächen, Tiere, Ökologischer Leistungsnachweis)
 - 1.3 Schaffen von Anreizen für innovative Projekte und neue Bewirtschaftungsformen
 - b) Produktgruppe 2: Veterinärdienst
 - 2.1 Fördern einer artgerechten Haltung und verantwortungsvollen Nutzung von Tieren
 - 2.2 Einhalten der Vorschriften zur Produktion rückstandsfreier, hygienisch unbedenklicher Lebensmittel tierischer Herkunft
 - c) Produktgruppe 3: Aus- und Weiterbildung
 - 3.1 Ausbilden von kompetenten Fachleuten für die Land- und Hauswirtschaft
 - 3.2 Verbreiten von neuen Informationen und Erkenntnissen von öffentlichem, regionalem und landwirtschaftlichem Interesse
 - 3.3 Anbieten einer zweckmässigen und attraktiven Infrastruktur
 - 1.2 Saldovorgabe:

Für die Jahre 2006 bis 2008 wird für das Globalbudget "Landwirtschaft" der Erfolgsrechnung ein Verpflichtungskredit von 30'216'000 Franken bewilligt.
2. Für die Jahre 2006 bis 2008 wird für die Spezialfinanzierung "Tierseuchenkasse" folgendes Ziel und folgende Bruttoentnahme festgelegt:

¹ BGS 111.1

² BGS 115.1

2.1 Spezialfinanzierung: „Tierseuchenkasse“

2.1.1 Ziel:

- a) Erhalten der guten Seuchensituation

2.1.2 Bruttoentnahme:

Für die Jahre 2006 bis 2008 wird für die Spezialfinanzierung „Tierseuchenkasse“ eine Bruttoentnahme von 1'351'000 Franken bewilligt.

3. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget „Landwirtschaft“ (Erfolgsrechnung) bzw. die Bruttoentnahme der Spezialfinanzierung werden bei einer wesentlichen Änderung der zugrunde liegenden Planungsfaktoren gemäss Ziff. 5.1 bzw. Ziff. 6.1.1 der Botschaft angepasst.

4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle